

3. Änderungsverordnung vom 26.04.2007
zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur
Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
in der Stadt Hilden
vom 18.12.1998

Aufgrund der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980, zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV.NRW.S.274), hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 21. Juni 2006 nachfolgende zweite Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Hilden vom 18.12.1998 beschlossen:

§ 1

§ 9 Abs. 4 wird um den Zusatz „sowie das Rauchen von Tabak und Tabakwaren“ ergänzt:

Absatz 4 neu

Konsum von Alkohol, Drogen oder sonstigen Rauschmitteln, *sowie das Rauchen von Tabak und Tabakwaren*, ist auf Kinderspiel- und Bolzplätzen untersagt, ebenso das Mitführen von Tieren, insbesondere von Hunden (vgl. § 5).

§ 2

Diese Änderungsverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Änderungsverordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 26.04.2007
Der Bürgermeister
Günter Scheib

